

Bu Nr. 173/I, K. N. V.

69

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht.

Auf die in der 37. Sitzung am 30. Oktober 1919 gestellte Anfrage der Abgeordneten Niedrist und Genossen beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Beim Landesgendarmeriekommando in Tirol besteht ebenso wie in allen anderen Landesgendarmeriekommandos eine Personalkommission, die von den Gendarmeriepersonen frei gewählt wurde und deren Wirkungskreis in den vom Staatsamte für Inneres und Unterricht ausgegebenen Satzungen vorgezeichnet ist.

Nach diesen Bestimmungen steht den Personalkommissionen keinerlei Recht auf Entfernung von Gendarmeriepersonen zu.

Ein Abbau der Gendarmerie — falls er überhaupt sich als notwendig herausstellen sollte —

wird vielmehr vom Staatsamte für Inneres und Unterricht angeordnet und geregelt werden.

Hierbei wird sich das Staatsamt ebenfalls nur von sachlichen und sozialen Gesichtspunkten leiten lassen und besonderen Wert auf die Erhaltung gut geschulter, erprobter und dienstfahrener Gendarmen legen.

Eine allfällige Überzahl an solchen Gendarmeriepersonen in einzelnen Ländern wird übrigens bei der Gendarmerie in Westungarn und beim Gendarmeriedetachement für den verschärften Sicherheitsdienst auf den Wiener Bahnhöfen untergebracht werden können.

Wien, 11. November 1919.